

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

bez

evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 11.

Kiel, den 1. September

1923.

Inhalt: 104. Bezugspreis des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. — 105. Kirchensammlung zum Besten des Zentralausschusses für Innere Mission. — 106. Einforderung von Naturalleistungen. — 107. Verzugszinsen und Verzugszuschlag für erhobene, aber zurückbehaltene Lohnabzüge. — 108. Aufbesserung der Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen. — 109. Kirchensammlung für den allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein. — 110. Räumung von Dienstwohnungen in den Ruhestand versetzter Beamten. — 111. Schriften zum Schankstättengesetz. — 112. Gehaltsnachweisung der an den Fonds für die nichtgeistlichen Kirchenbeamten angeschlossenen Stellen. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 104. Bezugspreis des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Kiel, den 28. August 1923.

Mit Rücksicht auf die fortwährende außerordentliche Steigerung der Druckkosten und infolge der höheren Orts ergangenen Anordnung, den Druck des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes nach Möglichkeit aus den Bezugsgebühren zu decken, ist es uns nicht mehr möglich, den Kirchengemeinden dasselbe unentgeltlich zu liefern. Wir sehen uns genötigt, einstweilen für das laufende Rechnungsjahr für den Bezug des Amtsblattes einen Beitrag von 20 000 M pro Stück festzusetzen, der von jeder Kirchengemeinde zu leisten und umgehend an den zuständigen Synodalausschuß zu zahlen ist. Die Synodalausschüsse wollen den von den Kirchengemeinden ihres Bezirks eingegangenen Gesamtbetrag dann auf unser Konto 1065 bei der Landesbank Kiel unter Angabe der Zweckbestimmung überweisen. Weitere Erhöhungen müssen vorbehalten bleiben.

Ausgegeben Kiel, den 8. September 1923.

Für die Postbezieher des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt der monatliche Bezugspreis ab 1. Oktober:

Grundpreis = 0,30 *M* $\times$ jeweilige Schlüsselzahl, die vom Börsenverein der deutschen Buchhändler festgesetzt wird.

Dementsprechend errechnet sich auch der Preis für den halben Bogen = 4 Druckseiten — bei Bestellungen von Einzelnummern — Grundpreis = 0,05 *M* $\times$ Schlüsselzahl.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

D. Mordhorst.

Nr. I. 1585.

Nr. 105. Kirchensammlung zum Besten des Zentralausschusses für Innere Mission.

Kiel, den 20. August 1923.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag, den 23. September 1923 (17. nach Trinitatis) in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Zentralausschusses für Innere Mission abgehalten wird.

Im September dieses Jahres wiederholt sich zum 75. Male der Tag, wo Johann Hinrich Wichern beim Wittenberger Kirchentag einen gewaltigen Weckruf an die evangelische Kirche Deutschlands erschallen ließ und damit auch den Anstoß zur Begründung des Zentralausschusses für die Innere Mission gab. Der Zentralausschuß gedenkt diesen Tag im September in einfacher, würdiger Weise zu begehen.

Durch die erbetene Jubiläumskollekte im Bereiche aller evangelischen Landeskirchen hofft der Zentralausschuß in die Lage zu kommen, seine auch für die organisierte Kirche bedeutungsvolle Arbeit weiter führen zu können, ohne von Monat zu Monat unter der aufreibenden Sorge um die Mittel für die notwendigen Aufgaben zur Unterhaltung seiner Aufgaben zu stehen. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung in ihren Gemeinden nach besten Kräften zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 755.

D. Dr. Müller.

Nr. 106. Einforderung von Naturalleistungen.

Kiel, den 23. August 1923.

In letzter Zeit sind mehrfache Fälle zu unserer Kenntnis gelangt, in denen Kirchengemeinden einwandfrei feststehende Naturalleistungen ohne aufsichtliche Genehmigung, also ohne rechtliche Wirkung,

durch Vereinbarung des Kirchenvorstandes mit den Pflichtigen abgelöst, oder die Einziehung der Lasten mit Rücksicht auf eine Weigerung, ganz oder teilweise, der Pflichtigen unterlassen haben.

Eine solche Preisgabe sicherer Einkünfte durch die Kirchengemeinden ist bei den gegenwärtigen schweren wirtschaftlichen Verhältnissen der Kirchengemeinden durch nichts zu entschuldigen und bedeutet in jedem Falle eine schwere Schädigung der kirchlichen Leistungsfähigkeit.

Wir machen darauf aufmerksam, daß wir künftig in allen derartigen Fällen die Kirchenvorstände für diese Schädigung persönlich haftbar machen müssen. Außerdem werden überall, wo Naturallieferungen nicht in vollem Umfange eingezogen werden, künftig keinerlei Beihilfen zur Aufbringung der Pastorengehälter aus landeskirchlichen bzw. staatlichen Mitteln mehr gezahlt werden.

Wir weisen besonders die Synodalausschüsse an, ihr scharfes Augenmerk auf die Erhaltung aller Naturalleistungen zu richten.

Überall, wo die Pflichtigen versuchen, sich ihrer feststehenden Verpflichtung zu entziehen, ist sofort Zwangsvollstreckung zu beantragen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 2187.

gez. D. Dr. Müller.

Nr. 107. Verzugszinsen und Verzugszuschlag für erhobene, aber zurückbehaltene Lohnabzüge.

Kiel, den 24. August 1923.

Auszug aus dem Reichsfinanzministerialerlaß vom 7. Juni 1923 — III 12 240.

Arbeitgeber (einschl. Behörden und Gemeinden), denen nach § 48 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn oder nach der Bekanntmachung vom 2. Januar 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 19) gestattet ist, statt einer Verwendung von Steuermarken die einbehaltenen Lohnabzüge bar oder durch Überweisung bei der zuständigen Finanzkasse einzuzahlen, und die einbehaltenen Lohnabzüge nicht spätestens bis zum Schlusse des auf die Lohnzahlung folgenden Monats an die zuständige Finanzkasse abführen oder abgeführt haben, haben statt der zu fordernden Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. jährlich, vom Ablauf des Monats Juni 1923 ab, sofern der Rückstand 10 000 M übersteigt, für jeden angefangenen weiteren Kalendermonat einen Verzugszuschlag von 15 v. H. des auf volle 1000 M nach unten abgerundeten Rückstandes und, falls die Zahlung länger als 3 Monate im Rückstand bleibt, 30 v. H. des Rückstandes zu zahlen.

Eine Erhebung von Verzugszinsen für nicht rechtzeitig abgelieferte Lohnabzüge findet bis auf weiteres nicht statt, auch nicht für Beträge von 10 000 M und darunter.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

D. Mordhorst.

Nr. I. 1351.

Nr. 108. Aufbesserung der Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen.

Kiel, den 1. September 1923.

Die neuen Bestimmungen über die staatliche Beamtenbesoldung (Finanzministerialbeschluß vom 22. Juni 1923) haben auch zu einer Neuregelung der entsprechenden Bezüge der Geistlichen geführt. Am 29. Juni haben in Berlin Verhandlungen zwischen Vertretern der zuständigen preussischen Ministerien und sämtlicher preussischer Landeskirchen stattgefunden, die freilich zunächst unverbindlichen Charakter trugen. Auf Grund hierbei gepflogener Erörterungen sind in weiteren Verhandlungen zwischen den Vertretern der Herren Minister und des Evangelischen Oberkirchenrats eine Reihe von neuen Grundsätzen vereinbart, auf deren Feststellung im einzelnen wir zwar keinen Einfluß mehr gehabt haben, die aber im großen und ganzen dem Ergebnis der Verhandlungen, an denen auch wir teilgenommen haben, entsprechen. Wir veröffentlichen sie nachstehend unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses.

I.

Die Neuregelung sieht neue Grundgehälter vor, die bis zum vollendeten 14. Dienstjahr in demselben Verhältnis wie früher niedriger sind als die entsprechenden Beamtengehälter. Verändert sind ferner die Sätze für Ortszuschlag, Ausgleichszuschlag, Kinderbeihilfe und Frauenbeihilfe; ihre Berechnungsart ist vereinfacht. Von besonderer Bedeutung ist es, daß den Kirchengemeinden, die zur Aufbringung der örtlichen Sonderzuschläge als leistungsunfähig anzusehen sind, zu diesem Zwecke Staatsvorschußse bewilligt werden können. Neu ist die Einreihung sämtlicher Pöppste und außerdem $\frac{1}{6}$ der Geistlichen in Aufrückungsstellen mit gehobenen Grundgehältern, sowie die Möglichkeit, darüber hinaus bis zur Gesamtzahl von $\frac{1}{3}$ der festen Pfarrstellen weitere Geistliche auf Kosten der Kirchengemeinden nach Gruppe XI zu bringen.

Verändert sind weiter die Anrechnungsbeträge für Dienstwohnung mit und ohne Obst- oder Gemüsegarten, sowie die Grundsätze für Anrechnung der Naturalbezüge und das in Selbstbewirtschaftung befindliche Pfarr- oder Kirchenland.

Verändert sind endlich die Sätze für das vergleichshalber anzusetzende Ruhegehalt und das Witwengeld. Neu ist hierbei die Bestimmung, daß die Versorgungszuschläge, die bisher nur zu dem Witwengeld traten, nunmehr auch zu den Waisengeldern angesetzt werden.

II.

Die neuen Grundsätze treten mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

III.

Nähere Ausführungsanweisungen zu der Handhabung der Aufrückungsmaßstäbe sowie zu der Gewährung von Sonderzuschlägen werden demnächst bekanntgegeben.

IV.

Der nach §§ 6, 16 und 21 der Grundsätze zu berücksichtigende Ausgleichszuschlag beträgt:

für die Zeit vom 1.—16. Juli	237 ‰,
" " " " 17.—31. Juli	574 ‰,
" " " " 1.—16. August	6 504 ‰,
und für die Zeit vom 17. August ab	13 530 ‰.

Die nach §§ 7 und 14 zu berücksichtigende Frauenbeihilfe beträgt:

für die Zeit vom 1.—16. Juli	166 000 M,
" " " " 17.—31. Juli	332 000 M,
" " " " 1.—16. August	3 672 000 M,
vom 17. August ab	7 500 000 M.

Grundsätze für die einstweilige Regelung der Diensteinkommen, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen.

I. Geistliche im Amt.

Die in einem dauernd errichteten Pfarramt der Landeskirche festgestellten Geistlichen erhalten bis auf weiteres unter Vorbehalt des Widerrufs und ohne Verbindlichkeit für die spätere gesetzliche Regelung neben ihrem auf der bisherigen Pfarrbesoldungsgesetzgebung beruhenden jeweiligen Diensteinkommen Besoldungszuschüsse in der Höhe, daß sie mit jenen gesetzlichen und diesen Zusatzbezügen jeweils ein Gesamteinkommen entsprechend

- einem Grundgehalt nach § 2,
- einem Ortszuschlag nach § 4,
- einer Kinderbeihilfe nach § 5,
- einem Ausgleichszuschlag nach § 6,
- einer Frauenbeihilfe nach § 7

erreichen.

Hinzu tritt unter Umständen ein örtlicher Sonderzuschlag nach § 8.

§ 2.

1. Als Grundgehalt ist für die Zwecke des § 1 anzusetzen:

ein Betrag von monatlich:

bis zum vollendeten 2. Dienstjahr des Geistlichen	=	950 000 M
vom vollendeten 2. Dienstjahr ab	=	1 000 000 "
" " 4. " "	=	1 050 000 "
" " 6. " "	=	1 100 000 "
" " 8. " "	=	1 140 000 "
" " 10. " "	=	1 193 000 "
" " 12. " "	=	1 239 000 "
" " 14. " "	=	1 284 000 "

Die höheren Grundgehaltssätze werden jeweils vom 1. des Kalendermonats ab berechnet, in dem der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

2. Für Geistliche in Aufrückungsstellen sind als monatliches gehobenes Grundgehalt:

bis zum vollendeten 2. Dienstjahr		=	1 100 000	M
vom vollendeten 2. Dienstjahr ab		=	1 155 000	"
" " 4. " "		=	1 210 000	"
" " 6. " "		=	1 275 000	"
" " 8. " "		=	1 328 000	"
" " 10. " "		=	1 381 000	"
" " 12. " "		=	1 434 000	"
" " 14. " "		=	1 487 000	"

3. In Aufrückungsstellen treten mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab ohne weiteres Geistliche, die im Nebenamt als Mitglieder des Konsistoriums tätig sind, sowie die Präpste während der Dauer ihres kirchenregimentlichen Amtes.

4. Daneben sind in die gehobene Grundgehaltstafel mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab einzureihen Geistliche in Pfarrstellen, deren Verwaltung besonders schwierig, verantwortungsvoll oder anstrengend ist, sowie dienstältere Geistliche. Die Verleihung dieser Aufrückung steht dem Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses mit der Einschränkung zu, daß ihre Gesamtzahl den sechsten Teil der jeweils im Kirchengebiet vorhandenen Pfarrstellen nicht übersteigen darf. Vor der Feststellung, ob bei einer Pfarrstelle die bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, ist der zuständige Propsteisynodalausschuß zu hören. Bei der Erledigung einer hiernach als Aufrückungsstelle anerkannten Pfarrstelle ist erneut zu prüfen, ob sie nach der jeweiligen Gesamtlage im Kirchengebiet weiter als eine solche behandelt werden kann. Bei der Handhabung der Aufrückungsmaßstäbe dieses Absatzes sind beide Aufrückungsmaßstäbe (Schwierigkeitsstellen und Dienstalter) angemessen zu berücksichtigen.

5. Außerdem kann das Konsistorium auf Antrag einer Kirchengemeinde (Parochialverbandes) die Einreihung eines Geistlichen in die gehobene Grundgehaltstafel mit Wirkung frühestens vom 1. Juli 1923 ab widerruflich genehmigen, wenn die sachlichen Aufrückungsvoraussetzungen des Absatzes III vorliegen und wenn sich die Kirchengemeinde (Parochialverband) beschlußmäßig verpflichtet, die dadurch erwachsenden jeweiligen Mehrbeträge an Gesamteinkommen im Sinne des § 1 gegenüber demjenigen, welches sich jeweils bei Zugrundelegung der allgemeinen Grundgehaltstafel des § 2 ergeben würde, aus örtlichen kirchlichen Mitteln (der Pfarrstelle oder der Kirchenkasse [Parochialverbandskasse]) bereitzustellen. In diesen Fällen bleiben die bereitgestellten Mehrbeträge bei der Festsetzung der nach § 12 Ziffer 1 Abs. 2 zur Aufbringung des Erreichungsbedarfs an Gesamteinkommen auf Grund der allgemeinen Staffel des § 2 zu gewährenden landeskirchlichen Beihilfen außer Berücksichtigung. Von der Befugnis zur Zulassung kirchengemeindlicher Aufrückungen nach vorstehenden Maßgaben darf das Konsistorium nur in dem Umfang Gebrauch machen, daß durch solche Auf-

rückungen die Gesamtzahl aller Aufrückungen in der Landeskirche (einschließlich derer nach Ziffer 3 und 4) nicht über den dritten Teil der jeweils dortselbst vorhandenen Gemeindepfarrstellen hinaus gesteigert wird.

§ 3.

Die für die Zwecke des § 2 zu berücksichtigenden Dienstjahre sind nach den bisherigen kirchengesetzlichen Vorschriften über die Berechnung des Dienstalters für Pfarrbesoldungszwecke durch das Konsistorium festzusetzen mit der Maßgabe, daß der Beginn des Dienstalters nicht auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 27. Lebensjahres fallen darf. Gelangt ein Geistlicher vor Vollendung des 27. Lebensjahres zur festen Anstellung im Pfarramt, so hat er bis zur Vollendung seines 29. Lebensjahres in der untersten Grundgehaltsstufe zu verbleiben.

§ 4.

Der Ortszuschlag ist für die Zwecke des § 1 anzusetzen:

in den Orten der Ortsklasse: bei einem Grundgehaltsansatz:	A	B	C	D	E
			monatlich M		
1. bis zu 1275 000 M monatlich	162 000	135 000	117 000	99 000	81 000
2. über 1275 000 M „	180 000	150 000	130 000	110 000	90 000

Für die Höhe des Ortszuschlages ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend. Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnis, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jeweilig maßgebend ist.

Bei Versetzungen wird der Ortszuschlag vom 1. des auf die Änderungen des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monates ab nach dem Satze des Ortszuschlages für den Versetzungsort angesetzt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am 1. Werktag eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Satze des Ortszuschlages schon mit diesem Monat ein.

§ 5.

Als Kinderbeihilfe ist für die Zwecke des § 1 anzusetzen, und zwar vom Beginn des Kalendermonats an, in dem die für die Gewährung maßgebenden Voraussetzungen eintreten:

für jedes eheliche oder an Kindes Statt angenommene Kind oder jedes in den Hausstand aufgenommene Stiefkind des Geistlichen:

bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ein Betrag von monatlich 80 000 M

„ „ „ 14. „ „ „ „ „ 90 000 „

„ „ „ 21. „ „ „ „ „ 100 000 „

Für Kinder vom 16. bis zum 21. Lebensjahr ist jedoch eine Kinderbeihilfe nur dann anzusetzen, wenn

1. das Kind sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befindet, oder wenn es wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist und

2. kein höheres Einkommen als das Doppelte der Kinderbeihilfe samt Ausgleichszuschlag besitzt. Die Kinderbeihilfe ist nur zur Hälfte zu gewähren, sobald das eigene Einkommen des Kindes den Betrag der Kinderbeihilfe samt Ausgleichszuschlag übersteigt, ohne das Doppelte dieses Betrages zu erreichen. *)

Bei der Auslegung der Begriffe „künftig gegen Entgelt auszuübender Lebensberuf“ und „wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig“ sind die jeweilig für die Bewilligung von Kinderbeihilfen an Staatsbeamte maßgebenden Richtlinien sinngemäß zu beachten;

3. das Vorliegen der Voraussetzungen unter 1 oder 2 von dem Konsistorium anerkannt ist.

Im Falle des Bedürfnisses kann auf Antrag eine widerrufliche Kinderzulage für Kinder im Alter von mehr als 21 bis 24 Jahren bewilligt werden, wenn sie

- a) sich noch in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind,
- b) wenn die Voraussetzung für Gewährung einer Kinderbeihilfe gemäß Absatz 2 Ziffer 2 gegeben ist.

Als Höchstbetrag der hiernach zu gewährenden Kinderzulage gilt die für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre jeweils gesetzlich zustehende Kinderbeihilfe einschl. des jeweiligen Ausgleichszuschlags. Ein Rechtsanspruch auf die Kinderzulage besteht nicht. Die Empfänger sind verpflichtet, Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die die Gewährung der Kinderzulage beeinflussen könnten, unverzüglich und unaufgefordert dem Konsistorium anzuzeigen.

Die Zahlung der Kinderzulagen ist einzustellen mit dem Ablauf des Monats, in dem das für den Wegfall der Zulage maßgebende Ereignis eintritt.

Dieselbe Kinderzulage kann unter den vorstehenden Voraussetzungen auch den Geistlichen im Ruhestande und den Hinterbliebenen von Geistlichen gewährt werden. Für die Kinder aus einer erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossenen Ehe darf die Zulage nur solange gewährt werden, bis der Anspruch auf Ruhegehalt, neben dem sie gewährt wird, erlischt. Über die Gewährung von Kinderzulagen auf Grund dieser Bestimmungen entscheidet das Konsistorium.

*) Zur Erläuterung dienen folgende Beispiele:

Für ein 18jähriges Kind sind monatlich zuständig: Kinderbeihilfe 90 000 M, Ausgleichszuschlag 78 300 M, zusammen 168 300 M

- a) Das Kind hat ein monatliches eigenes Einkommen bis zu 168 300 M, die Kinderbeihilfe usw. ist in voller Höhe zu zahlen;
- b) das Kind hat ein eigenes Einkommen von 168 301 bis zu 336 599 M, die Kinderbeihilfe usw. ist nur zur Hälfte zu zahlen;
- c) das Kind hat ein monatliches eigenes Einkommen von 336 600 M oder mehr, die Kinderbeihilfe usw. fällt weg.

§ 6.

Als Ausgleichszuschlag ist für die Zwecke des § 1 bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, ein Zuschlag an den jeweiligen Grundgehalts-, Ortszuschlags- und Kinderbeihilfebeträgen nach §§ 2 bis 5 anzusetzen und zwar in der gleichen Art und Höhe, wie der den preußischen Staatsbeamten in Gruppe X und XI der staatlichen Besoldungsordnung jeweils gewährte Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt, zum Ortszuschlag und zur Kinderbeihilfe. Für die hiernach in Betracht kommenden Zuschläge sind die entsprechenden amtlichen Bekanntmachungen des Konsistoriums maßgebend.

§ 7.

Als Frauenbeihilfe ist für die Zwecke des § 1 bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, bei den verheirateten Geistlichen für ihre unterhaltsberechtigten Ehefrau ein Betrag in gleicher Art und Höhe mit der den preußischen Staatsbeamten in Gruppe X und XI der staatlichen Besoldungsordnung jeweils gewährten Frauenbeihilfe anzusetzen. Voraussetzung für An- und Absetzung wie jetzt bei den Staatsbeamten. Das gleiche hat zu geschehen bei verwitweten Geistlichen, wenn sie im eigenen Hausstande für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für welche nach § 5 Kinderbeihilfen anzusetzen sind. Außerdem werden die schuldblos geschiedenen Geistlichen sowie diejenigen Geistlichen, deren Ehe für nichtig erklärt ist, den Witvern gleichgestellt. Ihnen ist beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Frauenbeihilfe ebenfalls zu gewähren.

Die Frauenbeihilfe ist anzusetzen vom Beginn des Kalendermonats ab, in dem die für ihre Gewährung maßgebenden Voraussetzungen eintreten. Sie ist wieder abzusetzen:

1. bei Ausscheiden des Geistlichen aus dem landeskirchlichen Pfarramt mit dem Wegfall seiner sonstigen Dienstbezüge,
2. mit Ablauf des Kalender-Vierteljahres, in dem die sonstigen Voraussetzungen für ihre Berechtigung wegfallen.

§ 8.

In Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, wo die Staatsbeamten der Besoldungsgruppe X oder XI örtliche Sonderzuschläge erhalten, können den Geistlichen von ihrer Kirchengemeinde in Anpassung an die staatlichen Zuschläge und innerhalb der für diese jeweils geltenden Sätze örtliche Zuschüsse gewährt werden.

In den Fällen, in welchen eine Kirchengemeinde ganz oder teilweise hierzu leistungsunfähig ist, können rückwirkend vom 1. Juli ds. Jahres ab auch Staatsvorschüsse für die Gewährung der örtlichen Sonderzuschläge bereitgestellt werden, doch ist die Voraussetzung hierfür, daß die Leistungsunfähigkeit der Kirchengemeinde dem Konsistorium nachgewiesen und dieser Nachweis auch von dem Regierungspräsidenten für zutreffend anerkannt wird. Derartige Anträge sind durch die Synodalausschüsse an uns zur Weitergabe an den Regierungspräsidenten einzureichen.

§ 9.

Als Diensteinkommensbezüge geltenden Rechts sind gemäß § 1 auf den dort bezeichneten Erreichungsbetrag insbesondere anzurechnen:

1. a) Bei Geistlichen ohne Dienstwohnung: die ihnen zustehende Mietsentschädigung;
- b) bei Geistlichen mit Dienstwohnung ohne zugehörigen Obst- oder Gemüsenutzgarten:

in Ortsklasse:	A	B	C	D	E
monatlich M	50 000	45 000	40 000	35 000	30 000
- c) bei Geistlichen mit Dienstwohnung und zugehörigem Obst- oder Gemüsenutzgarten:

in Ortsklasse:	A	B	C	D	E
monatlich M	60 000	55 000	50 000	45 000	40 000

Für die Anrechnung eines daneben vom Geistlichen selbstgenutzten Feldgartens greifen die Grundsätze des § 9 Abs. 1 Platz. Soweit diese Anrechnungssätze im Einzelfall unbillige Härten für den Geistlichen oder für die Kirchengemeinde bewirken, ist das Konsistorium auf Antrag befugt, unter sinngemäßer Handhabung der jeweils für die Anrechnung von Dienstwohnungen und Nutzgärten auf das Dienst Einkommen der Staatsbeamten oder der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen geltenden Grundsätze nach Anhörung der Beteiligten und des Propsteisynodalausschusses anderweitige Anrechnungsbeträge festzusetzen.

2. Bei Inhabern einer Pfarrstelle ohne Versicherungsverhältnis zur Alterszulageklasse: das von dem Konsistorium nach Anhörung des Stelleninhabers, des Kirchenvorstandes und des Propsteisynodalausschusses festzustellende jeweilige gesamte Stelleneinkommen abzüglich tatsächlich zu entrichtender Wittumsabgaben, zuzüglich tatsächlich einkommender Bezüge aus Wittumsvermögen.

3. Bei Inhabern einer Pfarrstelle mit Versicherungsverhältnis zur Alterszulageklasse: das Grundgehalt bisherigen Rechts, die jeweils nach der bisherigen Dienstaltersregelung zustehenden Alterszulagen, die nicht ausdrücklich zur Deckung von Fuhrkosten oder sonstigem Dienstaufwand bestimmten Grundgehaltszuschüsse (§§ 3, 4, 10 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909) und die Ausfallentschädigungen. Hat sich der Stelleninhaber den Nießbrauch des Stellenvermögens oder einzelner Teile desselben vorbehalten, so ist ihm außerdem der wirkliche Nießbrauchsertrag abzüglich des Übernahmepreises anzurechnen.

4. Laufende Nebeneinnahmen, wenn und soweit sie aus kirchlichen Mitteln als Vergütung für Nebenbeschäftigungen bezogen werden; zu deren Übernahme der Geistliche kraft der Inhabung seines kirchlichen Hauptamtes verpflichtet ist.

§ 10.

Fließen einem Geistlichen als unmittelbarer Bestandteil seines Dienst Einkommens oder kraft vertraglicher Verpflichtung Naturalbezüge zu, oder hat ein Geistlicher kraft Pfründen-, Vorbehalts- oder vertraglichen Pachtrechtes Pfarr-, Kirchen- oder Wittumsland in Selbstbewirtschaftung, so sind diese Nutzungen gemäß der für die Volksschullehrer geltenden Grundsätze (z. Bt. vom 1. Fe-

bruar 1923 — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1923, Heft 5 S. 95/96) auf das nach § 1 zu errechnende Gesamteinkommen anzurechnen.*)

Fuhrleistungen zum Dienstgebrauch bleiben außer Anrechnung. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den örtlich Beteiligten über die hiernach anzustellenden Anrechnungen entscheidet das Konsistorium nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses.

§ 11.

Die Festsetzung der nach § 1 jeweils erforderlichen Besoldungszuschüsse erfolgt in der Regel gemäß Artikel I § 3 des Kirchengesetzes vom 9. Januar 1922 durch den Kirchenvorstand mit Genehmigung des Konsistoriums.

Für Geistliche, die eine Nutzung am Pfarrstellen- oder Kirchenvermögen oder an Teilen derselben (abgesehen von Dienstwohnung und Hausgarten) kraft Pfründenrechts, Nießbrauchsvorbehalt oder Pachtvertrags ausüben in der Weise, daß sie die Nutzung dritten Personen (Mietern, Untermietern, Pächtern, Unterpächtern und dergl.) weiter überlassen, liegt die Festsetzung eines Besoldungszuschusses dem Konsistorium ob. Dabei ist ein etwaiger Ausfüllungsbedarf im Sinne des § 1 um denjenigen Betrag zu kürzen, der aus dem Nutzungsvermögen bei einer der jeweiligen allgemeinen Wirtschaftslage gerecht werdenden Verwertung erzielt werden müßte, aber durch Schuld des Geistlichen

*) Der Hauptunterschied zwischen diesen Grundsätzen und den bisherigen Grundsätzen für die Anrechnung auf das Dienst Einkommen der Geistlichen besteht darin, daß anstatt 40 v. H. für Naturalieferungen $33\frac{1}{3}$ v. H. bzw. 10 v. H., für Landnutzung 20 % vom Anrechnungswert in Abzug gebracht werden. Die hierfür in Betracht kommenden Bestimmungen lauten:

1. bis 4. — — — —

5. Geliefertes Getreide usw. ist zu bewerten mit dem amtlich ermittelten, durchschnittlichen Preise, der im Monat der Lieferung — wohl in der Regel im September — im nächsten Markttorte für das freie (nicht etwa Umlage-) Getreide gezahlt wird, unter Abzug von $33\frac{1}{3}$ v. H. Dabei ist bei Naturalien, die nur der Gattung nach bestimmt sind, wenn im Einzelfalle über die Qualität des zu Liefernden nichts Näheres gesagt ist, mittlere Art und Güte zugrunde zu legen. Heu, Stroh, Viehfutter, Eier usw. sind ebenfalls nach den in derselben Weise ermittelten Monatsdurchschnittspreisen des nächstgelegenen Markttortes unter Abzug von 10 v. H. zu bewerten.

6. Für die Bewertung der überwiesenen Landnutzung kommt es nicht darauf an, ob das Land zum Schul-, Kirchen- oder Stiftungsvermögen gehört, ob es von dem Schulverbande, der Kirchengemeinde gepachtet und dem Lehrer überwiesen ist, oder ob es Eigentum des Schulverbandes oder der Kirchengemeinde ist. Es bleibt nur festzustellen, ob der Stelleninhaber das Land selbst nutzt (für eigene Rechnung nutzen läßt) oder ob er es verpachtet hat. In dem ersten Falle ist zu berücksichtigen, daß der Lehrer der Bewirtschaftung des Landes seine Zeit nur nebenbei widmen kann, daß er kein gelernter Landwirt ist und für seine aufgewendete Tätigkeit einen über den Anrechnungswert hinausgehenden Mehrerlös erwarten kann, oder daß, wenn er das Land ganz durch andere bewirtschaften läßt, der Wert um die angemessenen Kosten der Bewirtschaftung geringer sein muß. Zweckmäßig erscheint es, den Anrechnungswert der Landnutzung nach den neuesten Pachtpreisen unter Abzug von 20 v. H. zu bemessen, die für Ländereien von gleicher Größe und Güte in der betreffenden Gegend ortsüblich bedungen werden.

7. — — — —

8. Das Brennholz ist nach der Grundtaxe zu bewerten, nach der es in freier Auktion der nächstgelegenen fiskalischen oder kommunalen Forst ausgedoten wird. Dazu tritt gegebenenfalls ein Zuschlag von höchstens 50 v. H. für die Anfuhr des Holzes.

nicht erzielt wird. Vor einer Kürzung bedarf es der Anhörung des Stelleninhabers, des Kirchenvorstandes und des Propsteisynodalausschusses. Der Zeitpunkt, von dem ab eine solche Kürzung in Wirksamkeit zu treten hat, ist von dem Konsistorium nach billigem Ermessen unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles zu bestimmen. Von der Kürzung kann abgesehen werden, solange die Kirchengemeinde bereit und tatsächlich in der Lage ist, den Kürzungsbetrag ihrerseits aus Steuermitteln aufzubringen und Beihilfen gemäß § 12 zur Bereitstellung des gesamten ihr für alle ihre Pfarrstellen obliegenden Aufbringungsbedarfes nicht in Anspruch zu nehmen.

§ 12.

Zur Aufbringung der nach §§ 1—11 erforderlichen und festgesetzten Besoldungszuschüsse sind die Kirchengemeinden (Parochialverbände) gemäß Artikel I §§ 1—3 des Kirchengesetzes vom 9. Januar 1922 verpflichtet. Ihre auf dem bisherigen Besoldungsrecht beruhenden Verpflichtungen bleiben daneben unberührt. Soweit der Aufbringungsbedarf für die Besoldungszuschüsse die Leistungsfähigkeit einer Kirchengemeinde nach ihrer gesamten Wirtschaftslage übersteigt, wird er durch die landeskirchlichen Beihilfen an die Gemeinde aus den staatsgesetzlich dazu bestimmten Renten und Vorschußmitteln gedeckt. Die Leistungsunfähigkeit einer Kirchengemeinde darf dabei insoweit nicht anerkannt werden, als sie auf eine von ihrer Vertretung zu verantwortende, der jeweiligen Wirtschaftslage nicht gerecht werdende Minderausnutzung des Kirchen- und Pfarrvermögens (auch gegenüber einem Stelleninhaber) oder auf eine unbegründete Nichterhebung angemessener örtlicher Kirchensteuern und Gebühren zurückzuführen ist.

Die Beihilfen sind durch das Konsistorium am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf Grund während desselben erforderlich gewesenem Erreichungsbedarfes (§§ 2—7), des während desselben erzielten Anrechnungsbetrages (§§ 8, 9), des dementsprechend benötigten Jahresbedarfes an Besoldungszuschüssen (§ 1) und der während des Jahres erzielten Deckungsmittel (§ 12 Abs. 1) festzusetzen. Soweit erforderlich, sind den Kirchengemeinden von Beginn des Rechnungsjahres ab Abschlagszahlungen auf die Beihilfen vorschußweise zur Verfügung zu stellen.

Soweit diese Abschlagszahlungen nach der obigen Jahresabschlußrechnung ohne ein berechtigtes Beihilfebedürfnis bezogen sind oder ein solches überstiegen haben, sind die überhobenen Beträge von der Kirchengemeinde zurückzuzahlen. Dieser gegenüber ist der Geistliche zur Rückzahlung etwaiger seinerseits überhobener Beträge an Besoldungszuschuß verpflichtet.

Vorschüsse gemäß Absatz 3 und 4 können auch solchen Kirchengemeinden gezahlt werden, die zwar leistungsfähig, aber infolge unregelmäßigen Eingehens ihrer Vermögens- oder Steuererträge ohne ihre Schuld nicht in der Lage sind, die ihnen obliegenden Besoldungszuschüsse bei deren jeweiliger Fälligkeit bereitzustellen. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auch Anwendung, wenn Kirchengemeinden durch Vereinbarung mit einem kraft Pfandenrechts oder Nießbrauchsvorbehalts zur eigenen Nutzung von Stellenvermögen befugten Stelleninhaber die volle Verwaltung des gesamten Stellen-

vermögens übernehmen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Konsistoriums und bleibt für die Amtsdauer des Stelleninhabers bindend.

Für die Aufrückungsstellen (§. unter § 2, Ziffer 2) wird der Mehrbetrag an gehobenem Grundgehalt einschließlich Ausgleichszuschlag (Aufrückungszulage) vom Konsistorium festgesetzt und ohne weiteres durch die Konsistorialkasse an die betreffende Kirchengemeinde gezahlt, die im Interesse eines einheitlichen Steuerabzugsverfahrens für die Weiterleitung an den Geistlichen zu sorgen hat.

§ 13.

Kirchengemeindliche Erhöhungen des Gesamteinkommens der Geistlichen über die aus § 1ff. sich jeweils ergebenden allgemeinen Erreichungsbeträge hinaus sind, abgesehen von den Fällen des § 2 Abs. 5 und des § 8 Abs. 1 und vorbehaltlich des allgemeinen Genehmigungsrechts der kirchlichen Aufsichtsstellen, nicht mehr zulässig.

Die durch Artikel II § 1 der Notverordnung vom 19. Juni 1922 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 98) begründete Überschußabgabepflicht beginnt bei sämtlichen Pfarrstellen, mit alleiniger Ausnahme der in § 2 Abs. 5 und § 8 Abs. 1 geregelten Fälle, mit den die Deckung für den nach § 1 dieser Grundsätze auf Grund der allgemeinen Grundgehaltsstaffel des § 2 Ziffer 1 sich jeweils ergebenden Gesamteinkommensbedarf übersteigenden Erträgen des Stellenvermögens.

II. Geistliche im Ruhestande.

§ 14.

Die bis zum 10. Januar 1920 aus einem dauernd errichteten landeskirchlichen Pfarramt in den ordnungsmäßigen Ruhestand versetzten Geistlichen erhalten bis auf weiteres unter Vorbehalt des Widerrufs und ohne Verbindlichkeit für die spätere gesetzliche Regelung laufende Ruhestandszuschüsse, soweit ihre auf dem geltenden Recht beruhenden Ruhegehaltsbezüge einschließlich etwaiger laufender Zusatzgewährungen aus kirchlichen öffentlich-rechtlichen Mitteln hinter einem Gesamtbetrag an Versorgungsbezügen zurückbleiben, wie er sich bei Genuß eines nach § 15 zu berechnenden Ruhegehalts, eines Versorgungszuschlags nach § 16, einer Kinderbeihilfe nach § 5 nebst Ausgleichszuschlag nach § 6, schließlich einer Frauenbeihilfe nach § 7 jeweils ergeben würde.

§ 15.

Das vergleichshalber für die Zwecke des § 14 anzusetzende Ruhegehalt beträgt bei vollendeter 10-jähriger oder bei kürzerer Dienstzeit $\frac{85}{100}$ und steigt nach vollendetem 10. Dienstjahre mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 25. Dienstjahre um $\frac{2}{100}$, und von da ab um $\frac{1}{100}$ bis zu höchstens $\frac{80}{100}$ des Dienst Einkommens, berechnet nach dem Grundgehalt und dem diesem Grundgehalt entsprechenden ungekürzten Ortszuschlagssatz der Ortsklasse B.

Für die seit dem 1. Juli 1923 aus dem Genuß einer Aufrückungsstelle (§ 2 Ziffer 2—5) in den Ruhestand tretenden Geistlichen berechnet sich das Ruhegehaltsfähige Dienst Einkommen auf Grund der gehobenen Grundgehaltsstaffel des § 2 Ziffer 2.

§ 16.

Als Versorgungszuschlag ist für die Zwecke des § 14 bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, ein dem jeweiligen Ausgleichszuschlag nach § 6 entsprechender Zuschlag zu dem nach § 15 zu berechnenden vergleichsweißen Ruhegehalt anzusetzen.

§ 17.

Der Ruhestandszuschuß fällt weg mit einer Wiederanstellung des Geistlichen in einem landeskirchlichen Pfarramt oder mit dem Verlust des gesetzlichen Ruhegehaltsanspruchs. Bezieht der Ruhestandsgeistliche aus einer Verwendung im Kirchen-, Reichs-, Staats- oder einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Dienst Einkommen, so ist während dieser Bezugsdauer der Ruhestandszuschuß um diesen Betrag zu kürzen, um den das neue Dienst Einkommen mit dem Ruhestandszuschuß zusammen das der Berechnung des vergleichsweißen Ruhegehalts zugrunde zu legende letzte Dienst Einkommen übersteigt. Hinsichtlich der Auslegung des Begriffs „öffentlicher Dienst“ und der Festsetzung des früheren und des neuen Dienst Einkommens gelten sinngemäß die entsprechenden Grundsätze für die preußischen Staatsbeamten.

§ 18.

Die Gewährung von Ruhestandszuschüssen an Auslands-, Vereins- oder Anstaltsgeistliche, die aus einem durch das Konsistorium zugelassenen Anschlußverhältnis zur Ruhestandskasse in den Ruhestand getreten sind, sowie an die nicht im Wege ordnungsmäßiger Zuruhesetzung aus einem landeskirchlichen Pfarramt mit ruhegehaltsähnlicher Versorgung ausgeschiedenen Geistlichen bleibt der Regelung durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses unter sinngemäßer Handhabung der §§ 14—17 vorbehalten.

III. Witwen und Waisen.

§ 19.

Die Witwen und unter 18 Jahre alten Waisen der aus einem dauernd errichteten landeskirchlichen Pfarramt infolge Todes oder ordnungsmäßiger Zuruhesetzung ausgeschiedenen Geistlichen erhalten bis auf weiteres unter Vorbehalt des Widerrufs und ohne Verbindlichkeit für die spätere gesetzliche Regelung laufende Hinterbliebenenzuschüsse, soweit ihre auf dem geltenden Recht beruhenden laufenden Witwen- und Waisenbezüge, zuzüglich der sonstigen dauernden Bezüge, die ihnen mit Rücksicht auf das kirchliche Amt des verstorbenen Geistlichen aus andern als privatrechtlichen Titeln zustehen, hinter einem Gesamtbetrage an Versorgungszügen zurückbleiben, wie er sich bei Genuß eines nach § 20 zu berechnenden Witwen- oder Waisengeldes (für Waisen bis zu 18 Jahren), eines Versorgungszuschlages für Witwen und Waisen nach § 21 und einer Kinderbeihilfe nach § 5 (nebst Ausgleichszuschlag gemäß § 6) für Witwen mit Halbwaisen bis zu 21 Jahren oder für Vollwaisen bis zu 21 Jahren jeweils ergeben würde.

§ 20.

Das vergleichshalber für die Zwecke des § 19 anzusetzende Witwengeld ist auf 60 v. H. des nach den Grundsätzen im § 15 für den verstorbenen Geistlichen zu errechnenden Ruhegehalts,

das Halbwaisengeld auf $\frac{1}{6}$, das Vollwaisengeld auf $\frac{1}{3}$ des derart sich ergebenden Witwengeldes zu bemessen.

Dabei findet § 15 für die Witwen und Waisen der seit dem 1. Juli 1923 aus dem Genuß einer Aufrückungsstelle (§ 2 Ziffer 2—5) durch Tod oder Zurrufesetzung ausscheidenden Geistlichen Anwendung.

Der Mindestbetrag eines nach Absatz 1 oder 2 zu bemessenden Witwengeldes beträgt 128 000 *M* monatlich.

§ 21.

Die Versorgungszuschläge sind bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, auf einen dem jeweiligen Ausgleichszuschlag nach § 6 entsprechenden Zuschlag zu dem nach § 20 zu berechnenden vergleichswisen Witwen- und Waisengeld zu bemessen.

Über etwaige aus Gesichtspunkten der Billigkeit zur Vermeidung von Härten angebrachte weitere Erhöhungen des Versorgungszuschlags bleibt die Entschliebung dem Konsistorium vorbehalten.

§ 22.

Die zwischen 18 und 21 Jahre alten Vollwaisen der in § 19 bezeichneten Geistlichen erhalten als Hinterbliebenenzuschuß den Betrag der Kinderbeihilfe nebst Ausgleichszuschlag gemäß §§ 5 und 6.

§ 23.

Die Hinterbliebenenzuschüsse fallen weg, soweit die gesetzliche Witwen- oder Waisengeldversorgung erlischt. Die dafür maßgebenden gesetzlichen Vorschriften sind auch im Falle des § 22 sinngemäß anzuwenden. Beziehen Pfarrwitwen oder Pfarrwaisen infolge Verwendung in einem öffentlichen Dienst Teuerungsz- oder Ausgleichszuschläge oder Kinderbeihilfen, so ist der für sie anzusetzende Betrag an Versorgungszuschlag und Kinderbeihilfe (nebst Ausgleichszuschlag) um jene Bezüge zu kürzen.

§ 24.

Die Gewährung von Hinterbliebenenzuschüssen an Hinterbliebene von Auslands-, Vereins- oder Anstaltsgeistlichen, die auf Grund eines durch das Konsistorium zugelassenen Anschlußverhältnisses oder einer von einer früheren landeskirchlichen Pfarrstelle aus abgeschlossenen Versicherung bei der Allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt Witwen- oder Waisenbezüge aus dem Pfarrwitwen- und Waisenfonds erhalten, sowie an Hinterbliebene von Geistlichen, die den Anspruch auf landeskirchliche Hinterbliebenenversorgung durch ein nicht im Wege ordnungsmäßiger Zurrufesetzung erfolgtes Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Pfarramt verloren haben, bleibt der Regelung durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses unter sinngemäßer Handhabung der §§ 19—22 vorbehalten.

IV. Gemeinsame Vorschriften.

§ 25.

Für die nach den Vorschriften der Abschnitte I bis III erforderlichen Feststellungen, Genehmigungen und Festsetzungen, die nicht einer kirchengemeindlichen Stelle ausdrücklich vorbehalten

sind, ist das Konsistorium zuständig. Gegen die Entscheidung des Konsistoriums ist die Beschwerde an den Landeskirchenausschuß zulässig, die keine aufhebende Wirkung hat.

§ 26.

Werden den kirchlichen Aufsichtsbehörden schuldhafterweise Angaben, die für die Bemessung der Besoldungs-, Ruhestands- oder Hinterbliebenenzuschüsse oder der Beihilfen an die Kirchengemeinden von Belang sind, unrichtig unterbreitet oder gänzlich vorenthalten, so haben die Schuldigen neben etwaiger disziplinarer Ahndung auch eine Entziehung der Zuschüsse oder der Beihilfen zu gewärtigen.

Geistlichen, die ihre nach Pfründenrecht oder durch Nießbrauchsvorbehalt begründeten Befugnisse zur Nutzung des Pfarrvermögens oder von Teilen desselben ausüben, ohne die ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten für die Erzielung wirtschaftlich angemessener Erträge auszunutzen, kann, abgesehen von etwaiger disziplinarer Ahndung und von dem Verfahren nach § 11 Abs. 2, durch Beschluß des Konsistoriums die Anwartschaft auf Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse nach Abschnitt II und III gesperrt werden, wenn durch ihr Verhalten schuldhafterweise die Zwecke des Artikels II § 1 des Kirchengesetzes vom 9. Januar 1922 beeinträchtigt werden.

Die gleiche Sperrung kann verhängt werden über Geistliche, welche die a. a. O. gesetzlich vorgeschriebene Abführung der Überschußabgabe ohne berechtigten Grund verweigern oder verhindern.

§ 27.

Alle Zuschüsse sind entsprechend der für die Staatsbeamten geltenden Grundsätze im voraus zahlbar zu machen; alle für ihre Festsetzung erforderlichen Zwischen- und Endberechnungen sind auf volle durch Tausend teilbare Markbeträge nach oben abzurunden.

§ 28.

Die Sterbe- und Gnadenzeitgewährungen an den Besoldungs- und Ruhestandszuschüssen dürfen einen Zeitraum von 3 Monaten neben dem Sterbemonat nicht überschreiten.

Bei Bemessung der Gnadenbezüge sind Änderungen zu berücksichtigen, die sich in der Zeit zwischen dem Tode des Geistlichen und dem Ablaufe des Gnadenvierteljahres durch Änderungen der Grundgehalts-, Ortszuschlags-, Kinderbeihilfe-, Ausgleichs- und Versorgungszuschlagsbeträge, durch Änderung der Zahl der für die Gewährung von Kinderbeihilfen zu berücksichtigenden Kinder und durch Änderung der sonstigen für die Gewährung und die Höhe von Kinderbeihilfen bestehenden Voraussetzungen ergeben. Alle sonstigen Änderungen bleiben außer Betracht. Die Frauenbeihilfe wird aus einem anderen Grunde als dem der allgemeinen Neu Festsetzung nicht geändert. Eine nachträgliche Herabsetzung der Gnadenbezüge findet nicht statt. Beziehen Pfarrwitwen oder -waisen während des Sterbe- und Gnadenzeitgenusses an Besoldungs- oder Ruhestandszuschüssen Witweneinkünfte aus anderen als privatrechtlichen Titeln, so sind diese auf die Sterbe- und Gnadenzeitbezüge anzurechnen.

§ 29.

Vorstehende Grundsätze treten ab 1. Juli 1923 an die Stelle der bisherigen vom 13. Januar 1923 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 6—19 —. Auf die hiernach seit dem 1. Juli 1923 fällig werdenden neuen Bezüge sind die für dieselbe Zeit nach den bisherigen Grundsätzen bereits gezahlten Besoldungs-, Ruhestands- und Hinterbliebenenvorschüsse nebst den seither bewirkten Abschlagszahlungen anzurechnen.

§ 30.

Die bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften in Sachen der Pfarrbesoldung, der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung sowie des Dienstalters nebst den zu ihrer Ausführung bestimmten Verwaltungsvorschriften werden durch die vorstehenden lediglich für die Gewährung einer verwaltungsmäßigen Übergangsversorgung bestimmten Grundsätze nicht berührt und bleiben im alten Rahmen zu handhaben.

Nach Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes sind im Falle einer Rückwirkung derselben die nach vorstehender Ordnung gewährten Bezüge auf die neuen gesetzlichen Dienstbezüge zur Anrechnung zu bringen.

Ansprüche auf die Gestaltung der gesetzlichen Neuregelung können aus dieser vorläufigen Versorgungsmaßnahme nicht hergeleitet werden. Den für jene Neuregelung zuständigen Stellen wird durch vorstehende Anordnungen nicht vorgegriffen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. III. 1504.

gez. D. Mordhorst.

Nr. 109. Kirchensammlung für den Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein.

Riel, den 31. August 1923.

Wir bringen den Herren Geistlichen hiermit unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 23. September 1922 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 175 — in Erinnerung, daß am 19. Sonntag nach Trinitatis, in diesem Jahre also am 7. Oktober, in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks zu allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine wahlfreie Kirchensammlung zum Besten des Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins abzuhalten ist und ersuchen, die Sammlung nach Möglichkeit zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. V. 783.

D. Mordhorst.

Nr. 110. Räumung von Dienstwohnungen in den Ruhestand versetzter Beamten.

Abchrift.

Der Preussische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.
A. Nr. 915.

Berlin W 8, den 14. August 1923.

Räumung von Dienstwohnungen in den Ruhestand versetzter Beamten.

Aus dem Staatsdienst ausgeschiedene oder einstweilen in den Ruhestand versetzte Inhaber von Dienstwohnungen haben zu dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens — im Falle der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand zu dem Zeitpunkt des Beginns der Zahlung des Wartegeldes — die Wohnungen zu räumen; Hinterbliebenen von Beamten ist die Dienstwohnung nach Ablauf des Sterbemonats noch drei weitere Monate zu belassen. Wo infolge der Wohnungsnot die rechtzeitige Räumung nicht möglich ist, kann die Wohnung dem Inhaber noch weiter bis zu sechs Monaten mit der Maßgabe überlassen werden, daß er die Wohnung auch vor Ablauf der Frist zu räumen hat, wenn ihm eine andere Wohnung — sei es auch nur eine Notwohnung — angeboten wird. Auf die Vorschriften in § 32 Abs. 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Miet-einigungsämter vom 1. Juni 1923 (R.-G.-Bl. I S. 353 ff.) wird diesbezüglich verwiesen.

Um die Dienstwohnung für den neuen Stelleninhaber möglichst bald verfügbar zu machen, ersuche ich, rechtzeitig mit den Wohnungsämtern wegen vorzugsweiser Überlassung von Wohnungen oder Notwohnungen an bisherige Dienstwohnungsinhaber in Verbindung zu treten.

Gegen Dienstwohnungsinhaber, die sich sträuben, angebotene Wohnungen oder Notwohnungen anzunehmen, ist bei den zuständigen Gerichten die Räumungsklage anzustrengen.

Fortan darf beim Verbleiben eines Beamten in der bisherigen Dienstwohnung nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst die Dienstwohnung in keinem Fall als Mietwohnung bezeichnet oder mit dem bisherigen Dienstwohnungsinhaber ein Mietvertrag abgeschlossen werden, damit nicht der Auffassung Vorschub geleistet wird, durch die Weiterbelassung in der Wohnung sei ein neues bürgerlich-rechtliches Vertragsverhältnis an Stelle des bisherigen öffentlich-rechtlichen abgeschlossen (zu vergl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Juni 1922 — III 115. 1922 —, abgedruckt im R.-Fin.-Bl. 1922, S. 421); es wird jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen, daß die bisher für die Wohnungsbenutzung zu entrichtenden Entschädigungen nach Ausscheiden aus dem Dienst anderweit und zwar gemäß den Bestimmungen des Rundlasses vom 7. August 1923 — A 855 — (Zentralblatt Heft 17) festgesetzt werden.

Im Auftrage:

gez. Schukler.

An die nachgeordneten Behörden — Konsistorium Kiel.

Kiel, den 1. September 1923.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerken, daß dieser Erlaß in gegebenen Fällen auch bei der Räumung von Pastoraten anzuwenden ist, da sie Gebäude einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind.

Evangelisch-Lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

D. Mordhorst.

Nr. V. 761.

Nr. 111. Schriften zum Schankstättengesetz.

Kiel, den 30. August 1923.

Der inzwischen dem Reichstag vorgelegte Entwurf zu einem neuen Schankstättengesetz ist dem bevölkerungspolitischen Ausschuß überwiesen worden. Es gilt nunmehr, außerhalb des Reichstags in der Öffentlichkeit eine günstige Stimmung für das Gesetz zu schaffen und dadurch die Verhandlungen im Reichstag zu beeinflussen.

Um den Herren Geistlichen und den Gemeindegliedern die ihnen hierdurch erwachsenden großen Aufgaben der Aufklärung und Erziehung zu erleichtern, verweisen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. Mai 1923 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97 ff. — auf nachstehende, im Verlage „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem, Werderstr. 16 erschienenen Schriften:

Weymann, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr., Zum Entwurf des Schankstättengesetzes. I. Teil (4 S.): Eine kurze Übersicht über Vorzüge und Schwächen des Gesetzes. II. Teil (16 S.): Die einzelnen Paragraphen des Gesetzes im Wortlaut und die Änderungsvorschläge. Grundpreis: Teil I 5 Pf., Teil II 16 Pf.

Goesch, Das Gemeindebestimmungsrecht (Neuland-Verlag, Hamburg). Preis 20 Pf. =)

Hamdorff, Prof., Zur Schankbewilligungsfrage. Preis 7 Pf.

Holtscher-Kraut-Weymann, Deutsches Gemeindebestimmungsrecht. Preis 19 Pf.

Kraut, Dr. R., Praktische Vorarbeit zum Gemeindebestimmungsrecht. Preis 25 Pf.

Rudolf, Pfr., Gemeindebestimmungsrecht und Gothenburger System. Preis 13 Pf.

Flugblätter: a) Das Gemeindebestimmungsrecht, 10 Fragen und Antworten. Preis 3 Pf.

b) Winke für freiwillige Abstimmungen über Schankerlaubnis-Anträge. Preis 3 Pf.

c) Gemeindebestimmungsrecht (Neuland-Verlag, Hamburg). Preis 2 Pf. =)

Welche alkoholgegnerischen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen sind für die Zukunft erforderlich? (Von anerkannten Fachmännern bearbeitet.) 112 S. Vorzugspreis (insgesamt) 50 000 M. (entsprechend 12 Pf. Friedenspreis). Gefondert die Anträge hieraus (20 S.) Vorzugspreis 20 000 M.

— **2. Deutscher Kongreß für alkoholfreie Jugend-erziehung.** (Berlin 1922.) Preis 1.20 M.

(Die hier angegebenen Grundpreise sind mit $\frac{6}{10}$ des jeweiligen Buchhändlerschlüssels zu vervielfältigen, ausgenommen die mit =) bezeichneten, für die — da fremder Verlag — der ganze Buchhändlerschlüssel gilt.)

Wir empfehlen dringend, sich an ihrer Hand eine genaue Kenntnis der ganzen Frage und ein sicheres Urteil über die Bedeutung und die Verbesserungsfähigkeit des Gesetzentwurfs anzueignen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. I. 1598.

D. Mordhorst.

Nr. 112. Gehaltsnachweisung der an den Fonds für die nichtgeistlichen Kirchenbeamten angeschlossenen Stellen.

Kiel, den 1. September 1923.

Wir erinnern die Kirchengemeinden usw. an die umgehende Einreichung der mit unserer Bekanntmachung vom 24. Mai d. Js. — VI 1346/1556 — erfordernten Nachweisung über das am 1. April 1923 gewährte Ruhegehaltsfähige Stelleneinkommen. Ferner ersuchen wir, uns umgehend eine weitere Nachweisung über das nach dem Stande vom 1. September vorhandene

a) Ruhegehaltsfähige Stelleneinkommen,

b) sonstige amtliche Einkommen des Stelleninhabers (Ausgleichszuschlag, Sonderzuschlag, Kinderbeihilfe, Frauenzulage)

und zwar unter deutlicher Bezeichnung der einzelnen Gehaltsteile zukommen zu lassen. Die Nachweisungen müssen bis zum 15. September in unserm Besitz sein.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. VI. 2628.

Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Ordiniert: 1. am 12. August 1923 als Provinzialvikar der Pfarramtskandidat Jürgen Stoldt aus Osterstedt,
2. am 12. August 1923 der Pfarramtskandidat Dr. Ernst Mohr aus Elmshorn als II. Pastor der Kirchengemeinde Utersen,
3. am 12. August 1923 als Provinzialvikar der Pfarramtskandidat Hans Matthiesen zu Farnewinkel.

Gestorben: am 7. August 1923 Hauptpastor und Kirchenpropst Petersen in Barmstedt.

Erledigte Pfarrstellen.

Bad Bramstedt, Propstei Neumünster. Dienststeinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 15. Oktober 1923 an den Propstei-Synodalausschuß in Neumünster einzureichen.

Steinberg, Propstei Nordangeln. Dienststeinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung. Ortsklasse D. Konsistorium ernennt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 30. September 1923 an den Propstei-Synodalausschuß in Sörup einzureichen.